

Gemeinde Glinzendorf

Pol. Bezirk Gänserndorf, NÖ
2282 Glinzendorf Nr. 70
Telefon: 02248/2585
Fax: 02248/2585-4



gemeinde@glinzendorf.gv.at

www.glinzendorf.gv.at

Parteienverkehr:

Montag & Freitag 9 - 12 Uhr

Mittwoch 15.30 - 18.30 Uhr

Glinzendorf, 25. Januar 2019

Informationen zur amtlichen Adressänderung per 1. Juni 2019

**Sehr geehrte Glinzendorferinnen,
sehr geehrte Glinzendorfer!**

Der Gemeinderat der Gemeinde Glinzendorf hat den Grundsatzbeschluss am 10. Mai 2017 zur amtlichen Änderung der Adressen gefasst. Es wurde die Einführung von Straßenbezeichnungen, die Vergabe neuer Hausnummern und eine Änderung der Postleitzahl auf 2280 in der Gemeinde Glinzendorf beschlossen. Vielen herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an der Suche der Straßenbezeichnungen. Aufgrund der Vorschläge sind folgende Straßen geplant:

lfd. Nr.	Bezeichnung	lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Im Anger	10	Raasdorferstrasse
2	Hauptstrasse	11	Kirschengasse
3	Lindengasse	12	Rosengasse
4	Kornweg	13	Holundergasse
5	Feldweg	14	Fliedergasse
6	Sonnenweg	15	Mühlengasse
7	Wiesenweg	16	Bahnstrasse
8	Oleandergasse/eventuell Ahorngasse	17	An der Ostbahn
9	Amselgasse		

Hausnummern:

Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf einer Seite mit ungeraden Nummern (1,3,5,...) und auf der gegenüberliegenden Seite mit geraden Hausnummern (2,4,6,...).¹

Postleitzahl:

Ab 1. Juni 2019 wird die Gemeinde Glinzendorf die Postleitzahl 2280 führen.

Fristen und Übergangsphase:

Nach dem 1. Juni 2019 erhält jeder aktive Meldepflichtige eine neue Meldebestätigung zugesendet.

¹ Gilt nicht im Ortskern

Im Mai 2019 wird jedem Haushalt für die neue Adresse kostenlos eine Hausnummerntafel zugestellt. Diese ist gut sichtbar am Haus- bzw. Grundstückseingang anzubringen.

Die Postzustellung erfolgt durch die Post AG sechs Monate lang auf die alte und auf die neue Adresse. Ab dem 1. Dezember 2019 werden Sendungen nur mehr an die neue Adresse zugestellt. Daher bitten wir Sie um zügige Umstellung der Adresse, sofern dies nicht ohnehin automatisch passiert.

Verwenden Sie daher ab 1. Juni 2019 ausschließlich die neue Adresse!

Kosten der Änderungen

Die Änderung des Zulassungsscheines kostet € 1,10 für das Zentrale Melderegister (ZMR) – Abfrage bei der Zulassungsstelle. Die Änderung ist gesetzlich seit März 2018 nicht mehr verpflichtend, es wird empfohlen, bei der jeweiligen Zulassungsstelle die neue Adresse bekannt zu geben.

Im Unternehmens- aber auch im Privatbereich kann es zu Kosten für die Änderung von Drucksorten, Stempeln, Beschriftungen, etc. kommen.

Wir bitten um Verständnis, dass eine Übernahme der individuellen Änderungskosten nicht durch die Gemeinde erfolgen kann, da ansonsten u.a. das Gebot der Gleichbehandlung verletzt würde.

Haftung

Wir bitten Sie, die Verständigungen über die Adressänderung im eigenen Interesse zügig durchzuführen. Wenn Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, kann dafür keine Haftung seitens der Gemeinde oder der Post AG übernommen werden.

Verständigungen

Sie müssen sich am Standesamt nicht ummelden. Die Adressänderung erfolgt im ZMR am 1. Juni 2019 automatisch.

Wir haben für Sie eine Liste zusammengestellt, die möglichst viele Bereiche des Alltags abdecken sollte, die von der Adressänderung betroffen sind. Diese Liste ist nicht abschließend, da es individuelle Kontakte gibt, die uns nicht bekannt sein können.

Beachten Sie, dass Änderungen auch bei nicht angeführten Bereichen und Organisationen ebenfalls bekannt gegeben werden müssen.

Keine Änderungen notwendig:

Folgende Dokumente müssen nicht geändert werden:

- **Führerschein**
- **Personalausweis**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**
- **Reisepass**

Folgende Einrichtungen werden seitens der Gemeinde verständigt:

- Zentrales Melderegister (ZMR)
- Statistik Austria/AGWR
- Kindergarten Glinzendorf
- Volksschule Markgrafneusiedl
- Mittelschule Leopoldsdorf
- Bundesrealgymnasium Groß-Enzersdorf
- Sonderschulen in Lassee und Gänserndorf
- Gemeinden Markgrafneusiedl, Raasdorf, Großhofen, Leopoldsdorf, Groß-Enzersdorf, Gänserndorf
- Post AG
- Bezirksgericht Gänserndorf (Grundbuch)²
- Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
- Wirtschaftskammer Gänserndorf
- Bezirksbauernkammer Gänserndorf
- Sozialversicherung der Bauern Wien/NÖ
- Vermessungsamt Gänserndorf
- Gebühren Info Service (GIS) – Rundfunkgebühren
- NÖ Versicherung Gänserndorf
- Finanzamt Gänserndorf
- Abfallverband GVV Hohenruppersdorf
- NÖ Landesfeuerwehrverband und NÖ Zivilschutzverband Tulln
- Alle Feuerwehren des Unterabschnittes 5 Markgrafneusiedl
- Rotes Kreuz Groß-Enzersdorf
- Polizeistelle Leopoldsdorf und Groß-Enzersdorf
- NÖ Hilfswerk
- Caritas
- Kirchenbeitragsstelle der katholischen und evangelischen Kirche
- EVN NÖ
- Rauchfangkehrer Rejmar

² Sollten Sie ein Grundstück außerhalb der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Gänserndorf besitzen, so wird eine telefonische Bekanntgabe (Bezirksgericht) empfohlen, da eine schriftliche Bekanntgabe der Wohnadressenänderung als Antrag gewertet wird und Kosten verursacht.

- Interessensvertretungen der Parteien (ÖVP, FPÖ, SPÖ)
- Herold
- Wien Energie
- Tierärztin Dipl. Ing. Ingrid Brada in Großhofen
- RAIKA Markgrafneusiedl und Marchfelder Bank Leopoldsdorf

Sollte eine Einrichtung bei dieser Aufzählung nicht angeführt worden sein, so kann jederzeit um Zustellung der Adressenliste Alt/Neu beim Gemeindeamt angesucht werden.

Bitte beachten Sie, dass bei den angeführten Institutionen eventuell die Vorlage des neuen Meldezettels notwendig sein kann.

Änderungen, die von Ihnen selbst durchgeführt werden müssen:

Arbeit und Beruf	
Unselbständige Beschäftigung	unbedingt Bekanntgabe an den Arbeitgeber; der Sozialversicherungsträger wird vom Arbeitgeber verständigt
Pension	Pensionsversicherungsanstalt bei Pensionsbezug
Keine Beschäftigung	AMS oder jeweiliger Versicherungsträger

Behörden und Gerichte	
Laufende Verfahren	Bei Gerichtsverfahren, Exekutionen, umwelt- oder wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, etc. – die zuständigen Stellen
Bestehende Bewilligungen	Jagd, Fischerei, Waffenbesitz, etc. an die zuständige Stelle Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf – eine telefonische Meldung wird empfohlen: 02282/9025-0
Präsenz-/Zivildienst	Militärkommando bzw. Zivildienstagentur
Förderstellen	Fördermittel auszahlende Stellen, zB. Wohnbauförderung Land NÖ
Sonstiges	Sachwalterschaften, Zertifizierungen, soziale Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe)

Grundstücke, Wohnungen und Energie	
Grundstücke und Gebäude	Vermieter bzw. jeweilige Genossenschaft bei geplanter oder laufender Sanierung bzw. Neubau – Lieferanten und Vertragspartner
Energie	<u>EVN & Netz NÖ und Wien Energie werden von der Gemeinde informiert;</u> eventuell andere Energielieferanten
Sonstiges	Wohnbauförderung, Darlehensgeber, Dienstleistungen wie zB. Hausbetreuung

Telekommunikation und Medien	
Mobiltelefon, Festnetz, Internet	Anbieter für Mobil- und Festnetztelefonie, Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen zB. Internet
Onlinedienste	Pay-TV und Streamingdienste wie etwa SKY, NETFLIX, A1-TV, etc.
Medien	Abonnements von Printmedien zB. Zeitungen, Magazinen, Online-Abonnements, etc.

Banken und Versicherungen	
Banken	Für Girokonto, Sparkonto, Bankprodukte und Bankdienstleistungen (Sparbücher, Bausparverträge, Aktien- und Anleihendepots etc.), Online-Banken
Kreditkarten	Kreditkarten-Daten über die jeweilige Bank
Versicherungen	Versicherungsverträge und Polizzen (Versicherungsberater)

Bildung und Kinderbetreuung	
Betreuung und Bildung	Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (Tagesmutter bis Universität)
Zuschüsse, Stipendien	Zuständige Stellen für Aus- und Weiterbildung (Studienbeihilfe)

Verkehr und Mobilität	
Öffentlicher Verkehr	Aussteller von Fahrausweisen bzw. Tickets (sofern hier eine Änderung der Adresse erforderlich ist), Monats- und Jahreskarten
Individualverkehr	Vereinbarungen und Verträge das Fahrzeug betreffend, zB. Leasingverträge, KFZ-Abstellplätze, Serviceverträge, Werkstätten, etc.
Zulassungsschein	Gesetzlich keine Änderung mehr notwendig, es wird jedoch empfohlen, dass die neue Adresse bekannt gegeben wird
Sonstiges	Mitgliedschaften bei ÖAMTC, ARBÖ, etc.

Handel	
Händler und Lieferanten	Kundenkonto/Kundenkarte bei Einzel- und Großhändlern (eventuell Lieferverträge), Versandhäuser
Onlinehandel	Registrierte Kundendaten bei Onlinehändlern und Onlineshops

Gesundheit	
Ärzte und Krankenhäuser	Haus- und Fachärzte, Krankenhäuser
Pflegedienste	Pflegedienste mit privatem Vertrag
Bewilligungen	Für längerfristige Bewilligungen oder Reha-Einrichtungen und bewilligte Kuraufenthalte

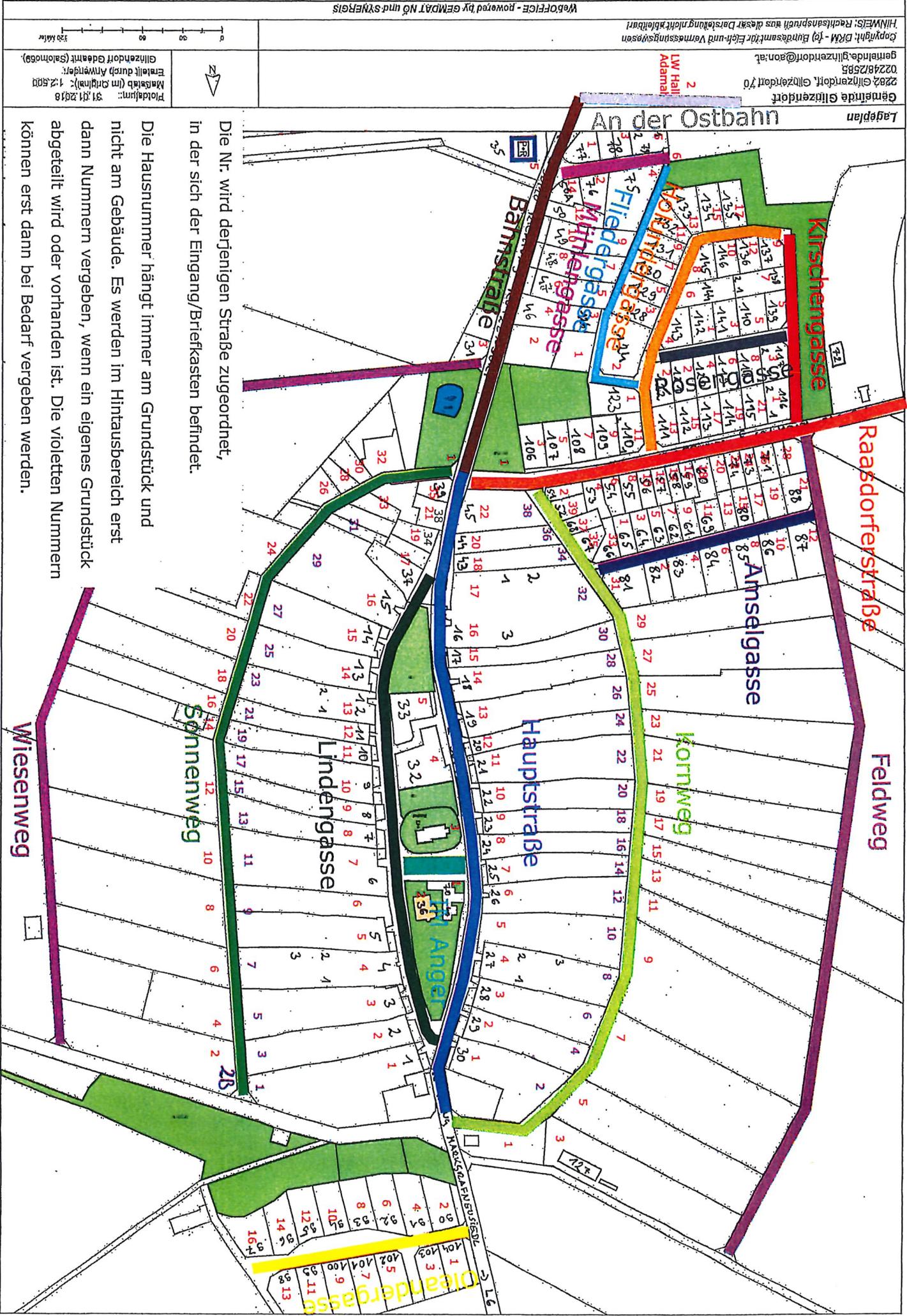
Vereine	
Vereine	Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen sowie bei Organisationen als unterstützendes Mitglied (zB. Spendenempfänger)

Änderungen für Selbstständige und Unternehmen	
Firmenbuch	Meldepflicht der Adressänderung! Beim schriftlichen Antrag anführen, dass die Änderung aufgrund einer amtlichen Adressumstellung erfolgt.
Gewerbebehörde	Meldepflicht der Adressänderung! Beim schriftlichen Antrag anführen, dass die Änderung aufgrund einer amtlichen Adressumstellung erfolgt. Die Gewerbebehörde leitet die Adressänderung an folgende Ämter/Institutionen weiter: <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftskammer NÖ • Finanzamt • Sozialversicherung Zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Sozialversicherung	Alle, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, müssen den zuständigen Versicherungsträger informieren. Wenn Dienstnehmer beschäftigt werden, so müssen die Änderungen der Sozialversicherung mittels Änderungsmeldung (ELDA) mitgeteilt werden.
Finanzamt	Das Finanzamt Gänserndorf wird informiert. Betriebe, die in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen, wird die Information an ihr zuständiges Finanzamt empfohlen.
Kunden und Lieferanten	Alle Kunden- und Lieferantenkontakte
Sonstiges	Steuerberater, Hinweisschilder, Gelbe Seiten, diverse Branchenverzeichnisse

Impressum: Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Glinzendorf; Druck und Redaktion: Gemeinde Glinzendorf

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Andreas Iser

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.



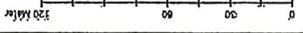
Lageplan

Gemeinde Glinzendorf
 2202 Glinzendorf, Glinzendorf 70
 02248/2585
 geminde.glinzendorf@aon.at

Copyright: DKM - (to) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 Hinweis: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

Die Nr. wird derjenigen Straße zugeordnet,
 in der sich der Eingang/Briefkasten befindet.
 Die Hausnummer hängt immer am Grundstück und
 nicht am Gebäude. Es werden im Hintausbereich erst
 dann Nummern vergeben, wenn ein eigenes Grundstück
 abgeteilt wird oder vorhanden ist. Die violetten Nummern
 können erst dann bei Bedarf vergeben werden.

Fläche: 31.01.2018
 Maßstab (im Original): 1:2.500
 Erteilt durch: Amt für
 Glinzendorf/Gdeamt (Salinose)



Schneeräumen – Greifen Sie zur Schaufel!

Es ist jedes Jahr ähnlich: Zwar bereiten wir uns im Herbst geistig auf den Winter vor. Aber wenn er dann tatsächlich da ist und Eis und Schnee die Straßen und Wege zur Rutschbahn machen, sind viele spätestens mit dem ersten Schritt aus dem Haus überfordert. Das gilt auch für die Sicherung der Wege. Aber womit streut man am besten? Effektiv und immer noch beliebt ist vor allem Streusalz. Doch die Substanz ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Wie bei allen Streumitteln gilt auch hier der Grundsatz: Nur so viel davon verwenden, wie unbedingt nötig.

Räumen vor Streuen

Sollte es nach entfernen des Schnees dennoch rutschig sein, ist es am besten statt Streusalz Splitt zu verwenden. Wenn allerdings Auftaumittel wie Streusalz unbedingt notwendig sind, sollten diese niemals direkt auf einer Schneefläche aufgetragen werden. Vor allem an gefährlichen Stellen, wie Treppen oder Rampen ist es besonders wichtig auf Sicherheit zu achten.

Den Gehweg richtig schnee- und eisfrei halten

Salzstreuen ist besonders beliebt, weil es unkompliziert und zeitsparend ist. Doch hat Natriumchlorid auch einige Nachteile. Zu viel Salz schädigt Bäume und andere Pflanzen, greift Oberflächen von Gebäuden und Fahrzeugen an und kann Böden und Gewässer belasten. Auch Tiere können durch zu viel Salz beeinträchtigt werden.

Außerdem verliert Salz seine auftauende Wirkung bei Temperaturen ab etwa -10 °C ! Wird Auftaumittel direkt auf den Schnee gestreut, entsteht Schneematsch. Gefriert diese Masse wieder, besteht erhöhte Rutschgefahr.



© R. Burger

Streumittel, die eingesetzt werden können

Abstumpfende Streumittel wie Sand, Splitt aus Dolomit oder Basaltgestein (Kantkorngroße 1-4 mm; 100 bis 300 g/m²) als mechanische Rutschhemmung streuen.

Verwenden Sie Auftaumittel nur an gefährlichen Stellen, Treppen oder Rampen und bei Glätte. Achten Sie auf die Dosierung. Die erforderliche Menge ist ein bis zwei Teelöffel/m² oder 10 bis 15 g/m². Beim händischen Ausbringen im privaten Bereich wird meist überdosiert.

Verwenden Sie Kaliumkarbonat auf Blähton.

Der Blaue Engel und der Nordic Swan sind zwei Umweltzeichen, die auf einigen Streumitteln zu finden sind.

Beachten Sie, dass kein Streumittel ohne Umweltauswirkungen ist und setzen Sie es immer sparsam und gezielt ein.

Grundstückseigentümer im Ortsgebiet müssen den Gehweg schneefrei halten

Sicherheit auf Gehwegen geht jeden an. Gehsteige im Siedlungsgebiet müssen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr begehbar sein. FußgängerInnen müssen sich den winterlichen Bedingungen mit festem Schuhwerk anpassen. Passiert aber durch schlechte oder fehlende Räumung ein Unfall, können HausbesitzerInnen für Schäden haftbar gemacht werden. Wer gründlich geräumt hat und bei Glätte streut, hat gute Chancen, im Schadensfall nicht belangt zu werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Energie- und Umweltagentur NÖ, Tel. 02742 219 19, office@enu.at, www.naturland-noe.at/knigge